

von Spielkarten betreibt, an den Restaurateur W. in Inowrazlaw auf dessen vorgängige käufliche Bestellung 6 Duzend in seiner Fabrik angefertigte Spiele Karten übersendet, unter denen sich elf Spiele befunden haben, welche mit dem durch das RG., betr. den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 (RGes.-Bl. S. 133) geordneten Stempel nicht versehen gewesen sind. Unter eingehender Beweiswürdigung wird als erwiesen bezeichnet, daß Angeklagter von dem Vorhandensein der elf ungestempelten Spiele in den übersendeten Karten zwar nichts gewußt hat, daß aber die Thatsache, daß sich jene unter diesen befunden haben und mit ihnen an W. versendet worden sind, in einem von dem Angeklagten als Fahrlässigkeit zu vertretenden Verhalten derselben ihren Grund gehabt hat. In dieser auf Fahrlässigkeit beruhenden Versendung ungestempelter Spielkarten hat die Vorinstanz den Thatbestand des in § 14 des RG. vom 3. Juli 1878 bezeichneten Vergehens gefunden und demgemäß den Angeklagten mit der in § 13 des Gesetzes festgesetzten Strafe von 1500 Mk. belegt. Das Instanzgericht erachtet, abweichend von der Auslegung, welche der § 17 des preuß. Gesetzes, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten vom 23. Dec. 1867 (GS. S. 1921), in dem in Dypenhoff Rechtspr. des kgl. preuß. OTr. in Berlin, Bd. 12 G. 660 veröffentlichten Erkenntnisse des genannten Gerichtshofes gefunden hat, den Thatbestand dieses Vergehens dadurch nicht für ausgeschlossen, daß die Versendung der ungestempelten Karten nach einem innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Orte erfolgt ist. Es erkennt an, daß dem § 14 des RG. vom 3. Juli 1878 der § 17 des angezogenen preuß. Gesetzes zu Grunde liege; es hält aber eine Unterscheidung zwischen Versendung innerhalb des Deutschen Reichs und Versendung in das Ausland für unstatthaft, einmal weil das Gesetz ganz allgemein die Versendung ungestempelter Karten, ohne zwischen Versendung in das Inland und in das Ausland zu unterscheiden, erwähne, und sodann, weil der Zweck des Gesetzes, Schutz des fiskalischen Interesses, nur zu leicht vereitelt werden könnte, wenn man dem Fabrikanten die Versendung ungestempelter Karten verstatte wollte; es müsse vielmehr, damit die Benutzung ungestempelter Karten verhindert werde, daran festgehalten werden, daß die Entrichtung der Stempelabgabe erfolge, bevor mit der Versendung der Karten begonnen werde, wovon nur der Fall der Versendung derselben in das Ausland eine Ausnahme mache.

Diese Auffassung der Vorinstanz findet ihre unmittelbare Widerlegung in dem Wortlaute der Vorschrift in § 14 des Gesetzes in Verbindung mit den einschlagenden Bestimmungen des darin angezogenen Regulativs (Anlage A der vom Bundesrathe unter dem 6. Juli 1878 erlassenen Vorschriften zu Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878, Gesetz- und Verordn.-Bl. für das Königreich Sachsen vom Jahre 1878 S. 176 f.). Der § 14 des Gesetzes bezeichnet nicht schlechthin die Versendung ungestempelter Spielkarten als strafbar, sondern er bedroht denjenigen mit der in § 13 verordneten Geldstrafe, welcher gegen die Vorschriften des nach § 6 zu erlassenden Regulativs ungestempelte Spielkarten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet. Darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Versendung unter Mitwirkung der Steuerbehörde geschehen darf, und worin diese Mitwirkung besteht, sind die maßgebenden Bestimmungen in dem angezogenen Regulative, betr. den Betrieb der Spielkartenfabriken, enthalten. Gesetz und Regulativ gehen nun davon aus, daß ein Verkehr mit ungestempelten Spielkarten in dem innerhalb der Zollgrenzen liegenden Gebiete des Deutschen Reiches überhaupt nicht stattfinden darf. Demgemäß schreibt das Regulativ, nachdem es in § 5 Bestimmungen über die Aufbewahrung der angefertigten ungestempelten Spielkarten seitens des Fabrikanten getroffen, in § 6 vor, daß die zum Abgabe im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele der Steuerbehörde behufs der Stempelung vorzuführen (Abs. 1), Versendungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete aber überhaupt unstatthaft seien (Abs. 2). Eine Ausnahme hiervon findet nach Abs. 2 § 6 nur insoweit statt, als die Versendung innerhalb des Bundesgebietes zum Zwecke der Aufnahme der Karten in die auf Grund von

§ 26 Nr. 3 des Gesetzes bewilligten Ausfuhrlager, d. i. in diejenigen Lager erfolgt, deren Haltung in den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebietes unter gewissen Bedingungen gestattet werden soll. Für die nach Gesetz und Regulativ allein statthafte Versendung ungestempelter Spielkarten nach Orten außerhalb des Bundesgebietes, sowie nach den zwar im Bundesgebiet, aber im Zollausland liegenden Ausfuhrslagern dagegen, aber auch nur für diese Versendung schreibt § 7 des Regulativs die Mitwirkung der Steuerbehörde vor. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete (bezw. in die Ausfuhrlager) bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden, unter deren Aufsicht zu verpacken, und ist für deren Versand weitere zollamtliche Behandlung vorgeschrieben. — Von einer Mitwirkung der Steuerbehörde bei der Versendung kann hiernach nur insoweit die Rede sein, als dieselbe nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches oder nach den Ausfuhrslagern geschieht. Irgend eine Mitwirkung derselben bei dem Versand ungestempelter Karten im Zollinlande dagegen ist im Regulative nicht angeordnet und konnte nicht angeordnet werden, da dieser Versand nach dem Regulative überhaupt verboten ist. — Schon der Wortlaut der Thatbestandsnormirung in § 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 (verbis: „gegen die Vorschriften des — Regulativs — ohne Mitwirkung der Steuerbehörde“) weist daher mit Nothwendigkeit darauf hin, daß von der Anwendung dieser Strafbestimmung nur die Rede sein kann, wenn und soweit nach dem Regulative eine solche Mitwirkung einzutreten hat, und Letzteres trifft nur in dem hier nicht vorliegenden Falle der Ausfuhr in das Ausland oder in die Ausfuhrlager zu.

Die Unanwendbarkeit der Strafbestimmung in § 14 auf den Fall der Versendung ungestempelter Spielkarten nach einem im Bundesgebiete innerhalb der Zollgrenzen gelegenen Orte wird aber auch durch die Entstehungsgeschichte des RG. vom 3. Juli 1878 und speciell des § 14 desselben bestätigt. Dieses Gesetz beruht, von einzelnen hier nicht in Betracht kommenden Abweichungen abgesehen, allenthalben auf dem königl. preuß. Gesetze, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten, vom 23. Dec. 1867. Speciell die in §§ 10—17 enthaltenen, aus dem Entwurfe vom Reichstage ohne jede Debatte angenommenen Strafbestimmungen werden in den Motiven zu dem Entwurfe des RG. (Drucksachen des Reichstags vom Jahre 1878 Bd. 1 Nr. 7 S. 12) als „mit einigen nicht erheblichen Veränderungen dem preuß. Gesetze vom 23. Dec. 1867 entnommen“ bezeichnet. Die Vorschrift in § 17 des letzteren Gesetzes bedroht mit der gleichen Strafe, welche § 14 des RG. festsetzt, denjenigen, welcher gegen die Vorschriften — in dem von dem Finanzminister zu erlassenden Regulativ — ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet; und das hierin erwähnte, unter dem 19. Juni 1868 erlassene Regulativ (preuß. Central-Bl. der Abgaben- u. Verwaltung Jahrg. 1868 S. 326) enthält gleichfalls Vorschriften über die Mitwirkung der Steuerbehörde beim Versand ungestempelter Spielkarten nur für den Fall der Versendung in das Ausland (Nr. 6), während aus Nr. 5 dieses Regulativs erhellt, daß eine Versendung ungestempelter Spielkarten im Inlande überhaupt als unzulässig erachtet worden ist. Das preuß. Gesetz vom 23. Dec. 1867 aber reproduziert, wie sich aus dessen Entstehungsgeschichte (vgl. Nr. 12, Nr. 60 und Nr. 88 der Anlagen zu den Sten. Ber. über die Verh. des Abgeordnetenhauses 1867/68 Bd. 4 S. 18, 159, 228 und die Verh. dieses Hauses selbst, Sten. Ber. Bd. 1 S. 481 ff.) ergibt, in den hier fraglichen Bestimmungen lediglich die Vorschriften der preuß. Verordn., betr. die Freigabe der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempelabgabe, vom 16. Juni 1838 (GS. S. 370 ff.); und in dieser Verordnung lautet die dem § 17 des Gesetzes vom 23. Dec. 1867 entsprechende und zu Grunde liegende Bestimmung in § 27 dahin, daß mit der im § 25 verordneten Geldstrafe (von 500 Thlr.) derjenige belegt werden soll, welcher „ungestempelte Karten wider die Vorschrift des § 13 ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet“; § 13 der Verordnung aber betrifft ausdrücklich nur „die zur